

**Antrag an die 12. Kirchensynode 2011 der SELK  
zu Art. 24 Absatz 1 GO (APK – Stimmrecht):**

Die 12. Kirchensynode möge beschließen:

Artikel 24 Abs. 1 der Grundordnung wird geändert und erhält nachfolgende Fassung (Textänderungen durch Durchstreichungen und durch unterstrichenen Kursivdruck gekennzeichnet):

„(1) Der Allgemeine Pfarrkonvent besteht aus allen ordinierten ~~Amtsträgern der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche~~ Trägern des Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, die im Dienstverhältnis mit der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche stehen oder standen, oder die zum Dienst in ihrem Ehrenamt zugelassen sind, und deren Wirkungsbereich in Deutschland liegt.

~~Soweit sie sich Pfarrer im Ruhestand befinden, und Pastoren im Ehrenamt~~ können sie an dem Konvent nur mit beratender Stimme teilnehmen; diese Einschränkung gilt nicht, solange ihnen durch die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche eine Vakanzvertretung übertragen ist. Pfarrer außer Dienst, beurlaubte Pfarrer und Pfarrer im Wartestand können Sitz und Stimme im Allgemeinen Pfarrkonvent nicht wahrnehmen, wenn ihre Rechte aus der Ordination ruhen. Ist ihnen die Befugnis zur Ausübung der Rechte aus der Ordination belassen, so sind sie den Pfarrern im Ruhestand gleichgestellt.

Pastoralreferentinnen, Pfarrdiakone, Die Vikare und Pastoralreferentinnen in Ihrer zweiten und dritten Ausbildungsphase sollen in der Regel eingeladen werden; sie haben beratende Stimme.

Der Allgemeine Pfarrkonvent tritt alle vier Jahre ...“

Begründung:

Auf dem 11. Allgemeinen Pfarrkonvent (APK) ergaben sich zum Stimmrecht ordinerter Pfarrer Fragen, die mit Hilfe des geltenden kirchlichen Rechts nicht ohne weiteres beantwortet werden konnten. Es ging z.B. um mit Vertretungen von vakanten Gemeindepfarrstellen beauftragte Pfarrer im Ruhestand oder im Ehrenamt, um beurlaubte Pfarrer, die ein neues Dienstverhältnis eingegangen sind, und um einen in Deutschland dienenden Missionar aus unserer südafrikanischen Schwesterkirche, der in keinem Dienstverhältnis mit der SELK steht. Auch stellte sich im Vorfeld des letzten APK die Frage, ob in den Auslandsmissionsdienst der Lutherischen Kirchenmission (Bleckmarer Mission) e.V. (LKM) berufene Missionare, die nach der geltenden Vereinbarung zwischen SELK und LKM während des Missionsdienstes im Dienstverhältnis mit der SELK bleiben und die nicht beurlaubt sind, zum Allgemeinen Pfarrkonvent gehören.

Neben der sinnvollen Bündelung des bestehenden Rechts in Artikel 24 Absatz 1 der Grundordnung (Anliegen des Antrags 500,1.) geht es deshalb um Klärungen darüber

- wer „Amtsträger der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ ist,
- ob auch solche Amtsträger zum Allgemeinen Pfarrkonvent gehören, deren Wirkungsbereich außerhalb Deutschlands liegt (und die sich dadurch nicht in den Strukturen der SELK bewegen), und
- wie Pfarrer im Ruhestand und ihnen Gleichzustellende behandelt werden, wenn ihnen Vakanzvertretungen übertragen sind.

Es erscheint außerdem angemessen, neben den Pfarrdiakonen (vgl. Antrag 500,1.) auch die Pastoralreferentinnen sowie die Pastoralreferentinnen in ihrer Ausbildung nach Abschluss des Hochschulstudiums in die Ordnungsregelung aufzunehmen.

Hinzu kommt eine redaktionelle Änderung:

Ein „Ruhe“ der Rechte aus der Ordination (geltender Artikel 24 Abs. 1 Satz 5 GO) bedeutet, dass die Rechte zwar belassen bleiben, aber nicht ausgeübt werden dürfen. Die Alternative dazu ist nicht „das Belassen der Rechte“ aus der Ordination (geltender Artikel 24 Abs. 1 Satz 6), sondern „das Belassen der Befugnis zur Ausübung der Rechte“.

Berlin, den 14. Juni 2011

*Der Antrag wurde mit 17 Unterschriften von Mitgliedern der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten eingereicht.*